

Mietvertrag

Das Bistum Trier, vertreten durch den Leiter der Marienschule Saarbrücken (Vermieter),

und

die Schülerin/der Schüler geboren am

gesetzlich vertreten durch (Mieter),

wohnhaf in

Straße: Tel.:

schließen folgenden Mietvertrag:

§ 1

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter für die Zeit vom bis.....

das Musikinstrument

.....
.....
.....

(2) Verlässt der Mieter vor Ablauf des Vertrages die Schule, so endet das Mietverhältnis mit dem Verlassen der Schule.

(3) Dem Vermieter steht das Recht der fristlosen Kündigung gemäß § 5 zu.

§ 2 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter erkennt ausdrücklich das Eigentumsrecht des Vermieters an dem Instrument an. Er darf keinerlei Verfügung über das Instrument treffen, die das Eigentumsrecht des Vermieters beeinträchtigen; insbesondere darf er das Instrument nicht veräußern, verschenken, verpfänden, verleihen, weitervermieten oder ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters aus seiner Wohnung entfernen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, Pfändungen und die sonstigen das Eigentumsrecht des Vermieters verletzenden oder gefährdenden Vorkommnisse sowie jegliche Mängel und Schäden an dem Instrument dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Das Instrument ist vom Mieter pfleglich zu behandeln und entsprechend den Pflegeanweisungen des Herstellers und/oder Vermieters gegen Beschädigung des Inneren und Äußeren zu schützen. Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit nach vorheriger Terminabstimmung von dem Vorhandensein und dem Zustand des vermieteten Instruments in den Räumen des Mieters zu überzeugen.

(4) Nach Ablauf der Miete ist das Instrument in einem einwandfreien Zustand dem Vermieter abzugeben.

(5) Der Mieter zahlt eine monatliche Miete in Höhe von 38,00 Euro. In diesem Betrag sind auch die Kosten für den zusätzlichen Gruppeninstrumentalunterricht und die Versicherung enthalten.

Zum Einzug der Miete erteilt der Mieter eine Einzugsermächtigung.

§ 3 Haftung

Bei Beschädigungen jeglicher Art hat der Mieter das Instrument unverzüglich durch den Vermieter oder mit dessen Einverständnis durch einen Dritten in Stand setzen zu lassen und zwar auf eigene Kosten, sofern der Schaden nicht eine Folge bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist.

§ 4 Versicherung

Das Instrument ist versichert. Die Versicherung gilt für den Bereich der Schule, schulische Veranstaltungen auch außerhalb der Schule, den Schulweg und die Wohnung des Mieters.

§ 5 Kündigung

Bei jeder Verletzung der Pflichten des Mieters gemäß den vorstehenden Vereinbarungen oder bei Gefährdung des Eigentumsrechts des Vermieters durch den Mieter hat der Vermieter das Recht das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat der Mieter die sofortige Abholung des Instrumentes zu gestatten und die durch die fristlose Kündigung verursachten Transportkosten zu tragen.

§ 6 Nebenabreden

Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Formerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

Saarbrücken, den

MUSTER

.....
(Vermieter)

.....
(Erziehungsberechtigte/r)